

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2013-10-29

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule
und Sport
Bearbeiter/in: Frau Joachim
Telefon: 545-2042

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01498/2013

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Schule, Sport und Kultur
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen vom
01.01.2006

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Sportanlagen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Landeshauptstadt erhebt für die Nutzung der kommunalen Sportanlagen mit Beschluss der Stadtvertretung vom 17.10.2005 seit dem 01.01.2006 ein Entgelt. Bei diesem Entgelt handelte es sich um eine Beteiligung der Nutzer an den der Landeshauptstadt entstehenden Betriebs- und Unterhaltungskosten. Diese Kosten sind in den vergangenen Jahren nicht unerheblich gestiegen. Die Notwendigkeit der Erhöhung der Entgelte besteht außerdem vor dem Hintergrund der finanziellen Situation der Landeshauptstadt Schwerin. Daher ist im Zuge notwendiger haushaltssichernder Maßnahmen (Maßnahme 49. 4-2) geprüft worden die städtische Entgeltordnung zu überarbeiten. Dies ist mit Beschlusses der Stadtvertretung vom 11.03.2013 zum Haushaltsplan 2013 dahingehend konkretisiert worden, eine Haushaltsverbesserung im Produkt Sportstätten, Sportstättenvergabe von 100.000 EUR zu erzielen.

Es ist weiterhin erklärtes Ziel der Landeshauptstadt Schwerin, die Sportangebote der Vereine mit einem sehr hohen Anteil an Kinder und Jugendlichen zu erhalten.

Aus diesem Grund werden die Sportvereine, je nach ihrem Anteil an Kinder und Jugendlichen, zukünftig mit bis zu 45 Prozent an den Betriebs- und Unterhaltungskosten beteiligt. Dieses führt rein rechnerisch zu einer durchschnittlichen monatlichen Belastung

von ca. 1 Euro pro Mitglied des Stadtsportbundes im Monat. Für die Nutzer der Nutzergruppen A und B wird eine kostendeckende Beteiligung an den unmittelbar entstehenden Bewirtschaftungskosten sowie eine Miete erhoben. Hiermit wird den hohen Kapital- und Investitionskosten sowie größeren Unterhaltungsaufwendungen Rechnung getragen.

Die Eingruppierung in verschiedene Nutzergruppen hat sich bewährt und soll in verdichteter Form beibehalten werden.

In Vorbereitung der Erarbeitung der neuen Entgeltordnung wurde mit dem Stadtsportbund erörtert, in welchem Maße die zusätzliche Belastung insbesondere für die Sportvereine mit einem hohen Kinder- und Jugendanteil getragen werden könne, da eine Steigerung der Einnahmen nur über Beitragserhöhungen und gegebenenfalls zusätzlich verstärkt, durch sinkende Mitgliederzahlen und andere Kostensteigerungen erreichbar ist. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass es für einzelne Vereine zu erheblichen, unverhältnismäßigen oder gar existenzgefährdenden Kostensteigerungen kommen kann. Aus diesem Grund wird in der Entgeltordnung eine Härtefallregelung verankert. Hierzu werden aus den geplanten Mehreinnahmen, die über die Zielvorgabe von 100.000 EUR hinausgehen, bis zu 10.000 EUR bereitgestellt. Als Basis dient ab 2015 jeweils das erreichte Einnahmenvolumen des Vorjahres. Dieser Betrag wird in Abhängigkeit von den erzielten Einnahmen entsprechend angepasst.

Für die Eingruppierung der Sportvereine in die Entgeltstufen sind nur Mitgliederzahlen von Sportarten, die kommunale Sportanlagen nutzen, zu Grunde zu legen. Bisher diente die Gesamtmitgliederzahl als Berechnungsgrundlage für den Kinder- und Jugendanteil. Daher wurde der Stadtsportbund gebeten, die Statistik entsprechend anzupassen.

Weiterhin wurden Gespräche mit Vertretern von die städtischen Sportstätten nutzenden Schulen in freier Trägerschaft geführt. Dabei wurden mehrere Varianten einer zeitlich gestaffelten Entgelterhöhung bei gleichzeitiger Selbstbindung zum Umfang der zu buchenden Hallenzeiten erörtert. Hierzu konnte noch kein einvernehmlicher Abschluss erzielt werden. Diese Gespräche werden noch fortgeführt. Gegebenenfalls wird ein Einigungsvorschlag im weiteren Verfahren nachgereicht. Nach bisheriger Einschätzung wird durch die Erhöhung der Entgelte eine Überprüfung und geringere Inanspruchnahme der Hallenflächen und -zeiten zu erwarten sein. Vor diesem Hintergrund bleibt das konkret zu erreichende Ergebnis abzuwarten. Die jährliche Erhöhung der Erträge von 100.000 EUR auf dann 210.000 EUR kann mit der vorgelegten Entgeltordnung insgesamt erreicht werden, wenn sich keine wesentlichen Reduzierungen in der Inanspruchnahme der Sporthallen und -plätze ergibt. Sofern es zu einer geringeren Nachfrage von Vereinen und Schulen in freier Trägerschaft kommen sollte, müssten die Anstrengungen zur Vermietung von Hallenzeiten und Plätzen weiter verstärkt werden.

Im Rahmen der Abstimmungen mit dem Stadtsportbund Schwerin werden die Vereine die Erhöhung der Entgelte regelmäßig durch eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ausgleichen können. Daher soll die neue Entgeltordnung zum 01.01.2014 in Kraft treten.

2. Notwendigkeit

Umsetzung des Beschluss zum Haushaltsplan 2013 und Anpassung an gestiegene Bewirtschaftungskosten

3. Alternativen

Veränderung der Kostensätze der einzelnen Nutzergruppen

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

--

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

--

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Erhöhung des Ertrages im Teilhaushalt 5 Produkt 42401 Sportstätten, Sportstättenvergabe um ca. 110.000 EUR für die Folgejahre.

Inwiefern die Erträge jedoch generiert werden, ist in vollem Umfang erst mit der Jahresrechnung 2014 erkennbar. Zur Absicherung der Härtefallregelung wird ein Betrag von 10.000 EUR für das Haushaltsjahr 2014 zur Verfügung gestellt. In den Folgejahren werden bis zu 10.000 EUR abhängig von den tatsächlich erzielten Mehrerträgen bereitgestellt.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Erste Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin